

Hausordnung

1. Anschrift und Ansprechpartner

Adresse der Einrichtung: Diakonie Kita „Weidenkörbchen“
Goethestr. 2a
04287 Machern

Telefon: 034292 436 916
Fax: 034292 436 917
E-Mail: kita.machern@diakonie-leipziger-land.de
Leitung: Frau Isabel Praprotnick-Czerwinka
Träger der Einrichtung: Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Leipziger Land e.V.
Bockenbergr 3
04668 Grimma

Geschäftsführer: Herr Harald Bieling
Fachbereichsleiter: Herr Stefan Winkelmann

2. Aufnahme der Kinder

Die Kindertagesstätte hat eine Kapazität von insgesamt 89 Plätzen, davon

- bis zu 36 Krippenkinder (ab 8 Wochen bis zum 3. Geburtstag)
- 53 Kindergartenkinder (ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- es können 3 Kinder mit besonderem Förderbedarf aufgenommen werden

Die Personensorgeberechtigten melden das Kind schriftlich in der Kindertagesstätte an. Die Verteilung der Plätze übernimmt die Leitung der Kindertageseinrichtung.

Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist nur dann möglich, wenn die Personensorgeberechtigten ihren Wohnsitz in der entsprechenden Kommune der Kindertageseinrichtung haben bzw. die Kommune der Kindertageseinrichtung die Betreuung des Kindes genehmigt. Die Aufnahme von Gastkindern ist individuell zu regeln.

Am ersten Tag der Eingewöhnung ist die ärztliche Bescheinigung für die Aufnahme in die Kindertagesstätte vorzulegen. Die darin enthaltene Bestätigung über den altersgerechten Masernimpfschutz ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Einrichtung. Die Bescheinigung soll nicht älter als 7 Werktage sein.

3. Betreuungszeiten

Die Kita ist montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

Unsere Waldgruppe ist in der „**Sommerzeit**“ montags bis freitags von **7:00 bis 16:00 Uhr** geöffnet, während der „**Winterzeit**“ montags bis freitags von **6:00 bis 17:00 Uhr**.

FB Kinder und Jugend DW LL	erstellt/aktualisiert am	gültig ab/Unterschrift FBL	Hausordnung Kindertagesstätte Weidenkörbchen
	15.09.2022/ kita machern_oe	01.10.2022/ gez.Wi	Seite 1 von 5

Die Betreuungszeit ist vertraglich vereinbart und einzuhalten.

Es wird eine tägliche Maximalbetreuungszeit festgelegt. Die Betreuungszeit gilt auch bei Ferien, Schließzeiten, Urlaub oder Kuren.

Folgende Stundenumfänge werden angeboten:

- 4,5 Stunden: Betreuungszeit zwischen 7:30 Uhr und 12:00 Uhr
- 6 Stunden: Betreuungszeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr (mit Mittagsschlaf)
- 9 Stunden: Betreuungszeit kann während der Öffnungszeit flexibel in Anspruch genommen werden (Start sollte spätestens 9:00 Uhr sein)

Mindestens einmal im Jahr hat jedes Kind zwei Wochen Urlaub am Stück. Dieser Zeitraum ist der Kindertageseinrichtung frühzeitig bekannt zu geben.

Schließzeiten sind pro Jahr:

- alle gesetzlichen Feiertage in Sachsen
- zwischen Heiligabend und Neujahr
- bis zu drei Pädagogische Tage
- Brückentag nach Christi Himmelfahrt
- dritte und vierte Woche der sächsischen Sommerferien

Die Schließzeiten werden mit dem Träger und dem Elternrat der Kindertageseinrichtung abgestimmt und von der Leitung der Einrichtung am ersten Elternabend eines Kindergartenjahres (spätestens am 31.10.) bekanntgegeben.

Kurzfristig erforderliche Schließzeiten aufgrund von z.B. Umbauarbeiten, Katastrophen oder Anweisungen übergeordneter Behörden sind möglich und werden per Aushang und/oder E-Mail bekanntgegeben. Ein Rückhalte- bzw. Rückforderungsanspruch für die Elternbeiträge für Schließzeiten besteht nicht.

Zur Wahrung der Aufsichtspflicht bei akutem Personalmangel ist es der Kindertagesstätte erlaubt, Eltern zu fragen, ob Kinder ggf. verkürzt oder gar nicht die Einrichtung besuchen.

4. Wichtiges im Tageslauf

- Frühstück: 8:00 Uhr bis 8:45 Uhr in den jeweiligen Gruppenzimmern
- Morgenkreis: 9:00 Uhr, danach Freispiel und Angebote in den Gruppen
- Mittagessen: ab 11:00 Uhr
- Mittagsruhe: von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- Vesper: nach der Mittagsruhe ca. 14:30 Uhr

Alle Kinder sollen bis 9:00 Uhr in der Einrichtung sein. Ausnahmen, zum Beispiel für Arzttermine werden vorab mit den Erziehern besprochen.

Beim Fernbleiben von der Kindertageseinrichtung ist das Kind bis spätestens 7:30 Uhr telefonisch zu entschuldigen.

5. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Erzieherin oder den Erzieher.

Die Aufsichtspflicht endet bei der persönlichen Übergabe des Kindes an den Abholberechtigten.

Das Betreten der Gemeinschaftsräume und Bäder ist untersagt. Die großzügigen Flure stehen den Abholberechtigten zur Verfügung.

Beauftragen Eltern andere Personen mit der Abholung des Kindes, ist dies nur mit einer schriftlichen Vollmacht möglich. Sind die Abholberechtigten nicht bekannt, müssen sie ein Ausweisdokument vorlegen. Das Kind wird nicht an Personen übergeben, die offensichtlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen.

Wenn ein Kind bis zum Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt wurde, nimmt die entsprechende Erzieherin telefonisch mit den Sorgeberechtigten Kontakt auf. Ist dies nicht möglich, verbleibt sie mit dem Kind in der Einrichtung und/oder ruft die Notrufzentrale an. Hierbei entstehende Kosten (Mehrarbeitsstunden, Taxifahrt nach Hause, Unterbringung im Kindernotdienst, o.ä.) sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

Die Kinder der Einrichtung sind über die gesetzliche Unfallkasse Sachsen versichert. Der Versicherungsschutz für das Kind umfasst neben dem Aufenthalt in der Kindertagesstätte auch den gewohnten Weg von der Haustür bis zur Kindertagesstätte und zurück bis zur Haustür. Wegeunfälle sind deshalb unverzüglich in der Kindertagesstätte zu melden.

Die Haftung für Schäden, die von den Kindern in der Einrichtung verursacht werden bzw. den Kindern zugefügt werden, erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

6. Ärztliche Betreuung / Verhalten bei Krankheiten

Kranke Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen.

Bitte nehmen Sie diese Vorgabe ernst. Für ein krankes Kind ist der Besuch der Einrichtung zu anstrengend.

Die Betreuung, die ein krankes Kind braucht, kann dort nicht geleistet werden. Außerdem stecken kranke Kinder möglicherweise andere Kinder oder pädagogische Fachkräfte an.

Nachfolgend einige Beispiele, bei denen wir Sie bitten, die Kinder zu Hause zu betreuen:

- Fieber über 38 Grad (akut oder in den letzten 48 Stunden)
- Starker, erschöpfender Husten
- Starker Schnupfen, der das Wohlbefinden des Kindes deutlich beeinträchtigt
- Schlechter Allgemeinzustand (Erschöpfung u.ä.)
- Durchfall und Erbrechen (akut oder in den letzten 48 Stunden)

Wird durch eine pädagogische Fachkraft während der Betreuungszeit eine Erkrankung des Kindes vermutet oder ein schlechter Allgemeinzustand beobachtet, benachrichtigt diese die Sorgeberechtigten. Je nach Situation haben die Eltern ihr Kind umgehend abzuholen.

Meldepflichtige Infektionen des Kindes oder anderer Familienangehöriger müssen der Kindertagesstätte sofort gemeldet werden.

Vor dem Wiederbesuch ist bei bestimmten Krankheiten eine ärztliche Bescheinigung über die Genesung vorzulegen.

Bei allen anderen Erkrankungen bestätigen die Eltern, wenn möglich schriftlich, dass ihr Kind genesen ist.

Hat ein Kind einen Unfall in der Einrichtung, wird durch das Personal Erste Hilfe geleistet. Wenn es erforderlich ist, wird der Rettungsdienst angefordert.

Die Eltern werden umgehend informiert und in der Regel gebeten, ihr Kind abzuholen. Sollte in Folge des Unfalls eine ärztliche Behandlung erforderlich sein, muss diese bei einem zuständigen Unfallarzt, bzw. in der Notaufnahme erfolgen.

Die Kindertagesstätte informiert die Unfallkasse durch einen Unfallbericht.

Die Gabe von Medikamenten durch die pädagogischen Fachkräfte ist nur im Einzelfall möglich. Eine schriftliche ärztliche Anordnung mit dem Namen des Medikaments, der genauen Dosierung und der Art der Anwendung ist vorzulegen.

Die Kinder werden regelmäßig zahnärztlich untersucht. Die Eltern müssen diesen Untersuchungen schriftlich zustimmen.

7. Verpflegung

Die Kinder erhalten in der Einrichtung ein Mittagessen aus der Küche des Altenpflegeheimes "Charlotte Winkler" in Naunhof.

Frühstück und Vesper werden durch die Kindertagesstätte angeboten und vorbereitet. Obst bringen die Eltern der Kinder einmal wöchentlich mit. Getränke (ungesüßter Tee, Milch, Wasser) werden von der Einrichtung bereitgestellt.

8. Sonstiges

Die Kleidung der Kinder sollte zweckmäßig sein, locker sitzen und das selbständige An- und Ausziehen ermöglichen.

Auf das Tragen von Schmuck, Kordeln, elastischen Hosenträgern mit Klippverschluss an der Kleidung und Schlüsselbändern sollte aus Sicherheitsgründen verzichtet werden. Der Aufenthalt im Freien sollte bei jedem Wetter mit entsprechender Kleidung möglich sein.

Kennzeichnen Sie bitte alle Kleidungsstücke, Schuhe, Taschen und sonstige Dinge, die Ihnen und Ihrem Kind wichtig sind, mit dem Namen des Kindes. So können die Sachen richtig zugeordnet werden.

Es sollte kein Spielzeug mitgebracht werden, es sei denn, die Gruppe hat einen Spielzeugtag vereinbart. Für mitgebrachtes Spielzeug besteht keine Haftung. Mit elektronischem Spielzeug können die Kinder zu Hause spielen.

Für den Mittagsschlaf können die Kinder je nach Schlafgewohnheit ein Kuscheltier oder ähnliches mitbringen.

Den Kindern sind ausreichend Wechselwäsche, Schlafsachen, Hausschuhe mit einer festen Sohle (KEINE Crocs, „Lederpuschen“ o.ä.), Gummistiefel und wetterfeste Kleidung mitzugeben.

Bei starker Sonneneinstrahlung ist das Kind bereits am Morgen durch die Eltern mit entsprechender Sonnenmilch und einem Sonnenhut zu schützen.

Auf dem Gelände der Kindertagesstätte/des Hortes herrscht ein generelles Rauch- und Alkoholverbot.